

Laufzeit ab 01.10.2022
erstmals kündbar zum 31.12.2023

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

**für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 16.08.2022
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022**

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ

€ ab
01.10.2022

1	Objektschutz I	
a)	<ul style="list-style-type: none">• Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist• Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst	
	Stunden-Grundlohn	13,00
	Objektschutz II	
b)	<ul style="list-style-type: none">• Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr• Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist• Doorman	
	Stunden-Grundlohn	13,31
	Objektschutz III	
c)	<ul style="list-style-type: none">• Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt• Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	
	Stunden-Grundlohn	14,49

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ ab
01.10.2022

2	Pfortendienst I	
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst	
	Stunden-Grundlohn	13,00
	Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen	
ba)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht	
	Stunden-Grundlohn	13,71
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte	
	Stunden-Grundlohn	13,91
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges	
	Stunden-Grundlohn	13,91
	Pfortendienst III	
c)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vorschriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur vertretungsweise 	
	Stunden-Grundlohn	14,11

EMPFANGSDIENST

€ ab
01.10.2022

3	Empfangsdienst I	
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt: <ul style="list-style-type: none"> - Catering - Raumvergabe - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz 	
	Stunden-Grundlohn	13,91
ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht	
	Stunden-Grundlohn	14,33
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte	
	Stunden-Grundlohn	14,49

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab
01.10.2022

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund	
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt	
	Stunden-Grundlohn	15,74
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion	
	Stunden-Grundlohn	16,68

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab
01.10.2022

5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten	
a)	Mitarbeiter als Kassierer <ul style="list-style-type: none"> • auf Parkplätzen und in Parkhäusern • in Museen 	
	Stunden-Grundlohn	14,06
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern <ul style="list-style-type: none"> - an Flughäfen - bei Messen - bei Veranstaltungen 	
	Stunden-Grundlohn	15,41
6	Kaufhausdetektiv	
	Stunden-Grundlohn	13,55

B**SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN**

€ ab
01.10.2022

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst • Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich • Kurierfahrer 	
	Stunden-Grundlohn	15,40
8	Notruf- und Serviceleitstellen	
a)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Ablauf einer 6-monatigen Einweisungsphase in diese Aufgabe	
	Stunden-Grundlohn	15,40
b)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der Ausbildung zur NSL-Fachkraft	
	Stunden-Grundlohn	15,89

**SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN
QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN**

€ ab
01.10.2022

c)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Sicherheitsmitarbeitern der LG 9 übertragen ist, nach Abschluss der Ausbildung zur leitenden NSL-Fachkraft	
	Stunden-Grundlohn	16,79
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL-Fachkraft	
	Stunden-Grundlohn	15,89
9	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter (Kontrollinspektor) im Außendienst, der während einer Schicht Sicherheitsmitarbeiter in verschiedenen Objekten des Objektschutzdienstes anleitet oder die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit überprüft • Schichtführer im Interventions- / Revierdienst 	
	Stunden-Grundlohn	16,35
10	Sicherheitsmitarbeiter im Personenbegleitschutz	
	Stunden-Grundlohn	19,41
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen	
a)	ohne IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit 	
	Stunden-Grundlohn	17,19
b)	mit IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit 	
	Stunden-Grundlohn	18,87
c)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit	
	Stunden-Grundlohn	19,17

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab
01.10.2022

d)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit	
	Stunden-Grundlohn	20,73
ea)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft in kerntechnischen Anlagen	
	Stunden-Grundlohn	20,02
eb)	Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt	
	Stunden-Grundlohn	20,51
12	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen • Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist 	
	Stunden-Grundlohn	17,18

C

HANDWERKER SICHERHEITSTECHNIK (ST)

€ ab
01.10.2022

13		
a)	Handwerker und Facharbeiter ST	
	Stunden-Grundlohn	18,63
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit ST	
	Stunden-Grundlohn	19,64
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen ST	
	Stunden-Grundlohn	20,67

- 2.1. Der Lohnzuschlag**
für den Leiter einer Wachgruppe beträgt
zum eigenen Stunden-Grundlohn..... 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen

- a) für den Beschäftigten in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen
oder des Justizvollzuges
pro Stunde.....1,80 €.
- b) für den Betriebssanitäter, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht die Aufgabe
als Betriebssanitäter wahrnimmt und über die entsprechende Qualifikation verfügt
pro Stunde.....0,40 €.
- c) für den Diensthundeführer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht einen
Diensthund führt, nicht nur pflegt und wartet
pro Stunde.....0,30 €.
- 2.3** Die Zulage nach 2.2c wird nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b eingruppiert ist.
- 2.4.** Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.
- 2.5.** Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe einzugruppierten, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

- 3.1.** Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,00 € pro Dienstschicht.
- Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.
- 3.2.** Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.
- 3.3.** Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.
- 3.4.** Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5.** Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung

durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.10.2022
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	948,00
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	1002,00
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	1149,00

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2. Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3. Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

- 5.5. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2022 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien erklären zugleich ausdrücklich, gemeinsam und übereinstimmend, den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2021 mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Protokollnotizen gleichen Datums unter Verzicht auf die Einhaltung der in Ziffer 7.2. des Lohntarifvertrages vom 17. Februar 2021 festgelegten 3-monatigen Kündigungsfrist sowie der benannten Mindestlaufzeit bereits mit Ablauf des 30. September 2022 vorzeitig außer Kraft zu setzen.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2023 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin



Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW



Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW

Anhang Werkfeuerwehr

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

**vom 16.08.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022**

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen durch Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

Diese Sonderregelungen haben für den Tätigkeitsbereich der Werkfeuerwehrdienstleistungen, zusätzlich und ergänzend zum Manteltarifvertrag Nordrhein-Westfalen und zum Mantelrahmen-tarifvertrag (MRTV), abschließenden Charakter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes und deren Beschäftigte, die Werkfeuerwehraufgaben gemäß § 3 Absatz 3 MRTV ausüben.

Dieser Anhang gilt nicht für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in ihrer jeweils sich ändernden, ergänzenden bzw. ersetzenden Fassung unterliegen. Dasselbe gilt für Beschäftigte, auf welche die im vorhergehenden Satz genannten Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung finden. Für diese Beschäftigten tritt in einem Anwendungsfall des § 613 a BGB die in § 613 a Absatz 1 Satz 3 BGB genannte Rechtsfolge nicht ein.

Stattdessen werden die Rechtsnormen des TVöD bzw. TV-L zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils, welcher diesem Tarifvertrag kraft verbandstarifvertraglicher Bindung unterliegt, und dem Beschäftigten.

Die Veränderungssperre des § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

Des Weiteren tritt die Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht ein für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Betriebsübergang dem Geltungsbereich des Tarifrechts für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie oder chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen unterlegen hat, wenn diese am 30.06.2001 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehörten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Tag des Betriebsübergangs weiterhin angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen für den Werkfeuerwehrdienst

- a) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 in den ersten drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- b) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 nach Ablauf von drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- c) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss innerhalb einer sechsmonatigen Objekteinweisungsphase
- d) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss nach Ablauf der Objekteinweisungsphase

§ 3 Tariflohngruppen Werkfeuerwehrdienst

1. Es gibt folgende Tariflohngruppen:

			in € ab 01.10.2022
1.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2a</i>	12,24
2.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2b</i>	12,85
3.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2c</i>	15,74
4.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2d</i>	15,98
5.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als eingeteilter Maschinist für Groß- und Sonderfahrzeuge		16,29
6.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Atemschutzgerätewart mit Zulassung kumulativ für PA, Lungenautomaten, PSA-Vollschutz oder Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Rettungsassistent		16,60
7.	Brandmeister oder Oberbrandmeister B III mit Verantwortung für ein Sachgebiet	-	19,19
8.	Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister B III + F IV in Funktion des stellvertretenden Wachabteilungsführers als Abwesenheitsvertreter mit Leitungsdienstfunktion	-	20,00
9.	Hauptbrandmeister B III + F IV als Wachabteilungsführer mit Leitungsdienstfunktion	-	22,44
10.	Brandinspektor B IV	-	24,67
11.	eingeteilte Rufbereitschaft, jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr	-	30,00 € pro Schicht

Vertretung in einer höherwertigen Funktion begründet einen Anspruch auf Entlohnung nach der höheren Lohngruppe, wenn die fachlichen Voraussetzungen der höheren Lohngruppe erfüllt werden und soweit zusätzlich die Verwendung in der höherwertigen Funktion einen durchgehenden Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

2. Bei den vorbezeichneten tariflichen Grundlöhnen handelt es sich - soweit nicht anders bezeichnet - um Bruttobeträge pro Schichtstunde. Für eine 24-Stunden-Schicht werden 24 Stunden mit den in Ziffer 1 genannten Grundlöhnen vergütet.
3. Mitarbeiter/innen, die nach der Lohngruppe 1 oder 2 vergütet werden, haben einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Lohngruppe 4, wenn sie in ihrer Person die fachlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 4 erfüllen und bereits seit 24 Monaten nach einer der Lohngruppen [1, 2] bezahlt werden.

§ 4 Zuschläge

1. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachzuschlag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 18 % des jeweiligen Stundengrundlohnes.
2. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn wird ab der dreizehnten 24-Stunden-Schicht im Monat ein Mehrarbeitszuschlag von 10 % gezahlt, ab der vierzehnten 24-Stunden-Schicht ein solcher von 25 %.
3. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn werden die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Schichtzeiten unter 24 Stunden

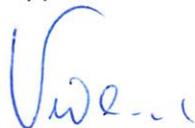
Für Schichtzeiten unter 24 Stunden werden die Stunden-Grundlöhne gemäß § 3 um 16,1 % erhöht.

§ 6 Allgemeines

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, die für den Beschäftigten günstiger sind, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

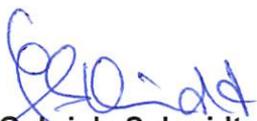
Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin



Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW



Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW

PROTOKOLLNOTIZ

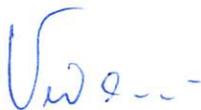
zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 16.08.2022
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien sind einig, dass eine vollständige Angleichung der Lohngruppen 2ba) und 2bb) einerseits und der Lohngruppen 3ba) und 3bb) andererseits spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist des nächsten Lohntarifvertrages erfolgt, mit der Folge, dass die Lohngruppen bb entfallen und nur die Lohngruppen ba verbleiben. Hierbei haben die Tarifvertragsparteien ein einheitliches Verständnis, dass auch die Lohngruppen bb kontinuierlich angemessen weiterentwickelt werden.

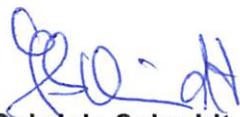
Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin



Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW



Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsposten

zum Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 16.08.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tätigkeit von Sicherungsposten im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme eine Lohngruppe im Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2022 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lohnhöhe geeinigt haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines bundesweiten Tarifvertrages für Sicherungsposten im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme. Bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien gelten die Regelungen, die sich aus der Protokollnotiz Sicherungsposten zum Lohntarifvertrag vom 9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergeben (s. Anlage), sofern der Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezeichneten Stundengrundlohn erhält (Besitzstandswahrung). Für diese Mitarbeiter gilt ab dem 1. Oktober 2022 ein Stundengrundlohn in Höhe von 13,00 €.

Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin

Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW

Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsstellen II

zum Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 16.08.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht dahingehend Einigkeit, dass bei Nichtzustandekommen eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsstellen oder bei Ablehnung der Allgemeinverbindlicherklärung eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsstellen die Lohngruppe Sicherungsstellen in den Lohntarifvertrag Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen wird.

Die Lohngruppe wird dann mit 13,00 € Stundengrundlohn tarifiert.

Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin

Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW

Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW

PROTOKOLLNOTIZ zur Lohngruppe 11 eb)

zum Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 16.08.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lohnerhöhungen eines neuen Lohntarifvertrages die Lohngruppe 11 eb) - Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt - auf mindestens 21,60 € erhöht wird.

Neuss, den 16.08.2022

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin



Andrea Becker
Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW



Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW